

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 331 - 333

Obligationenrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

gebirges. Die Alpen liegen meistens sehr hoch, in Regionen, wo die Holzproduktion abnimmt und das eigentliche Terrain der Alpen beginnt, von welchem sich die Weidebezirksgrenzen zwar in die Waldungen herabziehen, woselbst aber die Verhältnisse doch so verschieden von der Waldweide des ebenen oder Hügellandes sind, daß die über die letztere gegebenen Vorschriften in den Alpen nicht angewendet werden können;" und Brater macht in seinem Commentar zu Art. 44 des Forstgesetzes die Bemerkung, daß die Bestimmung dieses Artikels auf alle Alpenweiden ohne Unterschied, ob dieselben zugleich als Waldweiden erscheinen oder nicht, sich erstrecke. —

Hieraus ergibt sich mit aller Sicherheit, daß zwar die Berechtigung zur gewöhnlichen Waldweide im Flach- und Hügellande zu Gunsten der Forstkultur allgemeinen örtlichen und zeitlichen Einschränkungen unterworfen und insbesondere mit der Verbindlichkeit für die Servitutberechtigten verknüpft ist, eine besondere Ueberwachung des Weideviehs gegen die Möglichkeit einer Beschädigung des Waldwuchses zu treffen und wohl auch sonstige Schutzmaßregeln hiegegen vorzuzuführen, namentlich auch die Nachtweide gänzlich abzustellen, daß jedoch solche Einschränkungen für die Alpenweide grundsätzlich keine Geltung in früherer Zeit hatten noch auch in Folge des Forstgesetzes vom 24. März 1852 — abgesehen von den sog. Schutzwaldungen — in neuerer Zeit und bis jetzt bekommen haben. Urth. v. 20. Mai Reg. I. 49. 1882.

Obligationenrecht. Miethvertragsvorbereitung. Ausschluß eines Schadensersatzanspruches hiebei. Unter der Behauptung, es habe A. den B. ersucht, die Parterre-Lokalitäten seines Hauses zu Michaelis 1878 nicht zu vermieten, son-

dem für K. bereit zu halten, weil dieser mit seiner Wirthschaft dort einziehen wolle, G. habe sich damit einverstanden erklärt, es sei aber K. am genannten Ziele nicht eingezogen, hatte G. gegen K. auf Schadensersatz geklagt, und war auch die Klage unter Verweisung auf Bayer. Odr. Thl. IV c. 1 §. 3 und Anm. hiezu als rechtlich begründet erachtet worden; das oberlandesgerichtliche Urtheil wurde jedoch vernichtet aus folgenden Gründen:

Im Bayer. Odr. Thl. IV c. 1 §. 3 nebst Anm. und §. 17 u. 19 wird immer ein perfekter Vertrag oder wenigstens ein pactum de contrahendo von solcher Beschaffenheit vorausgesetzt, daß auf Abschluß des Hauptvertrages, eventuell auf Leistung des Interesses geklagt werden kann. Bayer. Odr. a. a. O. §. 3. 5. 19 und c. 3 §. 1 nebst Anm. hiezu, dann Anm. zu c 2 §. 202.

Von einem perfekten Vertrage kann jedoch nur dann die Rede sein, wenn eine an sich abgeschlossene Einigung des Willens der Kontrahenten über alle wesentlichen Punkte des Vertrages vorliegt und die etwa als nothwendig vorgeschriebene Form beobachtet ist.

Ein pactum praeparatorium de contrahendo aber hat bei Consensualverträgen erst dann Kraft und Verbindlichkeit, wenn bei ihm bereits Alles klar ausgedrückt ist, was der Hauptkontrakt seiner Eigenschaft nach erfordert; und bei Realkontrakten muß das pactum praeparatorium Alles, was der Hauptkontrakt mit sich bringt, deutlich enthalten, so daß nichts mehr als die Uebergabe daran mangelt. Anm. a. a. O. Buchta, Vorl. Bd. 2 §. 251.

Vorliegenden Falles nun ist weder ein Miethsvertrag gegeben noch ein pactum de contrahendo, weil des Miethpreises nicht erwähnt, also im Vertrag nicht Alles ausgedrückt ist, was der Hauptkontrakt mit sich bringt, und vermag deshalb die

fragliche Verabredung für G. weder einen Anspruch auf Abschluß eines projektirt gewesenen Miethvertrages zu begründen, noch wegen Verweigerung des Abschlusses eines solchen Vertrages auf Leistung dessen, was G. bei Abschluß des Vertrags gehabt haben würde. Buchta a. a. O.; Windscheid, Pand. §. 310; Sintenis, Civ.R. 3. Aufl. §. 96 S. 253; Smlg. Bd. 6 S. 825 und f.; Regelsberger, Vorverhdlgn. bei Vertr. §. 25.

Auf einen dolus des R. konnte G. sich nicht berufen.

Es fragt sich nun nur noch, ob nicht etwa G. neben dem nicht zur Vollzugsbereife gelangten pactum de contrahendo hinsichtlich eines gewissen Punktes eine bindende Verpflichtung in Rücksicht auf den beabsichtigten Miethvertragsabschluß übernommen habe, welche den Charakter eines besonderen und giltigen Vertrages an sich trage, wodurch er einen von R. zu ersetzenden Nachtheil erlitten habe? Allein auch diese Frage ist zu verneinen; denn das „Ersuchen“ steht nicht als etwas Besonderes, außerhalb des beabsichtigten Miethvertrages Liegendes da, sondern es steht mit dem Offerte des R., in die gedachten Parterrelokalitäten zu Michaelis 1878 einzuziehen zu wollen, im Zusammenhang, und erstreckt sich das Einverständnis des G. zum Einziehen des R. auch auf die Bereithaltung jener Lokalitäten zur Vermietung an diesen. Es ist das eine Einverständnis durch das andere bedingt, indem es sich von selbst versteht, daß, wenn Jemand eine Sache an Jemanden vermieten will, er von der Vermietung an einen Anderen, wenigstens vorläufig, absehen müsse.

Bezüglich des abzuschließenden Miethvertrages sind die Streittheile bis zu einer Einigung über den Miethpreis nicht gekommen; es erwarb daher weder G. einen klagbaren Anspruch gegen R., daß dieser in gedachte Lokalitäten einziehe, noch dieser einen